

Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), sowie der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz-AbwAG), i. d. F. vom 03.11.1994 (BGBl. S. 3370), zuletzt geändert durch Art. 3 Wasserhaushaltsgesetz vom 11.11.1996 (BGBl. S. 1693) und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183) i. V. m. § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 06.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Isernhagen wälzt die Abwasserabgabe, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Nieders. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),
an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist die/der Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, deren/dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle die/der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucherinnen / Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Beim Wechsel der/des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die/den neue/neuen Verpflichtete/Verpflichteten

über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie/er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben der/dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage entfällt oder die/der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohnerinnen/Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohnerin/Einwohner
ab 1. Januar 1993 30,00 DM
ab 1. Januar 1997 35,00 DM / 18,00 Euro
im Jahr.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. April für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7
Pflichten der/des Abgabepflichtigen

Die/Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und können gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 23.09.1982 einschließlich der 1. Satzungsänderung vom 16.01.1992 außer Kraft.

Isernhagen, den 11.07.2000

gez. Mukrasch
(Bürgermeister)

DS

gez. Bogya
(Gemeindedirektor)

AMTLICH BEKANNTGEMACHT IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS HANNOVER
NR. 32 VOM 10.08.2000